



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 28. Feb. 1995

Nr. 203

Baulinienplan "Geissel" / OG Weiningen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 26. Januar 1995 ersucht die Ortsvorsteherschaft Weiningen um Genehmigung des von ihr am 29. November 1994 beschlossenen Baulinienplanes "Geissel". Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlusverfahren den Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde.

Anlass für den vorliegenden Baulinienplan ist der geplante Ausbau eines Ökonomiegebäudes in ein Wohngebäude im Weiler Geissel, der der definitiven Weilerzone zugewiesen ist (RRB Nr. 1192 vom 10. August 1987). Den Unterlagen der Gemeinde ist zu entnehmen, dass mit der Baulinie eine klare Abgrenzung gegenüber dem südöstlich des Weilers Geissel gelegenen Waldes festgelegt und zudem die Voraussetzungen für vorgenannte Umnutzung geschaffen werden. Die Erhaltung des Weilercharakters in seiner räumlichen Struktur bleibe erhalten. Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation sind keine Vorbehalte eingegangen.

Der Baulinienplan ist zweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsvorsteherschaft Weiningen am 29. November 1994 beschlossene Baulinienplan "Geissel" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Weiningen, 8534 Weiningen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Geissel" mit Genehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes "Geissel" Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber